

**Stellungnahme**  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
zum  
**UNCITRAL Gesetzgebungleitfaden zu Sicherungsgeschäften**

erarbeitet von dem

**Ausschuss Internationales Privat- und Prozessrecht der Bundes-  
rechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RA Dr. Eberhard **Körner**, Stuttgart, Vorsitzender

RA Dr. Ulrich **Münzer**, Dresden

RA Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh

RA Dr. Bernd **Reinmüller**, Frankfurt

RA Dr. Michael **Schmidt**, Duisburg

RAin Dr. Heike **Lörcher**, BRAK, Brüssel

RA Wolfgang **Eichele**, BRAK, Berlin/Brüssel

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz  
Rechtsanwaltskammern

---

Dezember 2002

Die Realisierung der wesentlichen Ziele erscheint vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgebungsleitfaden der Entwicklung, Aktualisierung und Harmonisierung des Kreditsicherungsrechts dienen soll, teilweise schwierig. Die Einführung von Instrumentarien, die eine zügige und wirksame Durchsetzung der Sicherungsrechte ohne eine zeitintensive Inanspruchnahme von Gerichten ermöglicht, erfordert einen Katalog typisierter Sicherungsrechte, da die mit der Durchsetzung befassten Personen nicht mit der Prüfung der Rechtslage belastet werden sollten. Unter diese zügige und wirksame Durchsetzung können dann keine im Rahmen der Vertragsfreiheit neu ausgestalteten oder neu entwickelten Kreditsicherungsformen fallen, solange sie sich in der Praxis so sehr durchgesetzt haben, dass sie nachträglich in den Katalog aufgenommen werden.

Wenn die Durchsetzung ohne Gerichte durchgeführt werden soll, so wird z. B. ein Gerichtsvollzieher auf formalisierte Urkundennachweise angewiesen sein, weshalb nicht alle Formalitäten als überflüssig bezeichnet werden können, sondern durch ein Minimum an Form ein Maximum an Effizienz erreicht werden kann. Dann wird sich auch die Frage nach der Sprache stellen, in der das Formular ausgefüllt sein muss.

Zu Frage 1:

Obgleich das Dokument A/CN.9/WG.VI/WP.2 dies nicht ausdrücklich erwähnt, so geht dieses gleichwohl davon aus, dass der Gesetzgebungsleitfaden sowohl für nationale, als auch für internationale Kreditsicherungsgeschäfte gelten soll. Anders machen die zahlreichen Empfehlungen zur Gleichstellung von In- und Ausländern keinen Sinn. Außerdem hätte eine Umsetzung des Leitfadens in die Praxis nur eine beschränkte Wirkung, wenn Schuldner, Gläubiger und Drittgläubiger jeweils bei Prüfung der Sicherungssubstrate erst einmal Nachforschungen anstellen müssten, ob sich das jeweilige Sicherungssubstrat aufgrund eines internationalen oder nationalen Rechtsgeschäfts in der Hand des Schuldners befindet. Dies macht offensichtlich keinen Sinn. Vielleicht sollte dies aber noch eingangs in der neuen Sitzung klargestellt werden.

Dass neben körperlichen beweglichen Gegenständen auch Forderungen erfasst werden sollen, folgt eindeutig aus der Einbeziehung von „Proceeds“ unter die Sicherungsmittel, wie sich aus Punkt 32 bis 34 des Addendum 4 ergibt.

Auch der Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsübereignung fallen unter die in dem Dokument aufgeführten Sicherungsmittel, wie sich aus Punkt 15 des Addendum 3 ergibt, wo es hauptsächlich um die besitzlosen Pfandrechte geht, gleichgültig, auf welche Weise und mit welchen Rechten diese begründet wurden.

Die Verbrauchergeschäfte sind wohl zu Recht in dem Dokument nicht angesprochen, da es bei dem Dokument um die Sicherung von Handelsgeschäften und Handelspartnern und Kreditgebern geht. Hier sind Verbraucher nicht tangiert.

Zu Frage 2:

Was die Begründung von Sicherungsrechten anbelangt, so geht der Gesetzgebungsleitfaden gemäß Punkt 39 des Addendum 4 von der Notwendigkeit der Schriftform aus. Entsprechend sollte auch für die Begründung der Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit die Schriftform vorgeschlagen werden.

Diese Schriftform erscheint in besonderer Weise erforderlich, weil der Gesetzgebungsleitfaden weitgehend die Parteiautonomie für die Begründung von Sicherungsrechten aufrechterhalten will. Gerade hier ist aber eine Klarheit des Inhalts dieser Sicherungsrechte dringend erforderlich.

Zu Frage 3:

Der Gesetzgebungsleitfaden geht in Addendum 5 und 6 ganz klar von einem Registrierungserfordernis für Sicherungsrechte aus und empfiehlt hier primär ein einheitliches „Sicherungsregister“, da sich Register für spezielle Gegenstände (etwa KFZ, Flugzeuge und dergleichen) als Register für Sicherungsrechte nicht eignen.

Hier scheint eine weitere Diskussion erforderlich:

Mit der Einführung eines Registererfordernisses würden der deutsche Eigentumsvorbehalt und die deutsche Sicherungsübereignung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung ausgeklammert. Gerade hierbei handelt es sich in der Praxis um die wichtigsten Sicherungsmittel überhaupt. Hier könnte ein Kompromiss in folgender Weise angestrebt werden:

Da für die Begründung der Sicherungsrechte (einschließlich Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung) die Schriftform erforderlich ist, sollte die Begründung des Sicherungsrechtes allein durch schriftliche Vereinbarung möglich sein. Das Registrierungserfordernis sollte demgegenüber lediglich Bedeutung haben für die Wirksamkeit der Sicherungsrechte gegenüber Dritten, und zwar in der Weise, dass die Registrierung eines Sicherungsrechtes die Berufung eines Dritten auf guten Glauben ausschließt, während ohne eine solche Registrierung ein gutgläubiger Erwerb eines mit einem Sicherungsrecht belasteten Gegenstandes

möglich bleibt. Deshalb sollte die Registereintragung lediglich den Ausschluss gutgläubigen Erwerbs zur Folge haben.

Diese eingeschränkte Wirkung in der Registereintragung hat auch noch folgenden Grund:

Von größter Bedeutung in der Praxis – und dies wird in dem Gesetzgebungslauf auch immer wieder angesprochen – ist die Einräumung eines Sicherungsrechts an einem Warenlager oder Inventar mit wechselndem Bestand. Soll die Wirksamkeit einer Vereinbarung eines Sicherungsrechts von einer Registereintragung abhängen, so müsste die Eintragung ständig an den wechselnden Bestand angepasst werden. Dies ist unzweckmäßig, in der Praxis sogar nahezu unmöglich. Da auch der Gesetzgebungslauf davon ausgeht, dass eine generelle Eintragung auf den Namen des Schuldners genügen soll, so würde eine konstitutive Wirkung der Registereintragung automatisch alle künftigen Bestandteile des Inventars oder Warenlagers einbeziehen, was wohl angesichts der Konkurrenz mehrerer Gläubiger verfehlt wäre. Der bloße Ausschluss der Gutgläubenswirkung aber wird dem primären Zweck der Publizität genügen, ohne hierdurch zu Unzuträglichkeiten hinsichtlich der Zuweisung des Sicherungsgutes an verschiedene Gläubiger zu führen.

Außerdem würde eine bloß den Gutgläubensschutz ausschließende Registereintragung der üblichen Vereinbarung in eine Sicherungsabrede nicht entgegen stehen, wonach eine Veräußerung des Sicherungsgutes im normalen Geschäftsverkehr erlaubt ist, hier aber dafür in der Regel ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart wird.

Dieser Punkt sollte in der künftigen Sitzung noch einmal überdacht werden, vor allem im Hinblick auf die zum Teil sehr negativen Erfahrungen, die in anderen Staaten mit dem Registererfordernis bisher gemacht wurden.

Zu Frage 4:

Dass Sicherungsrechte insolvenzfest sind, ist im Gesetzgebungslauf in Addendum 10 klar festgelegt. Es wird lediglich differenziert zwischen einer Liquidationsinsolvenz und einer Sanierungsinsolvenz, wobei es vor allem bei der Sanierungsinsolvenz darum geht, dass für die Durchsetzung der Sicherungsrechte ein zeitlicher Aufschub gewährt werden soll. Letzteres ist zwar problematisch, doch scheint ein derartiger Kompromiss akzeptabel.